

Otto Harrasowik in Leipzig.	418	Urban & Schwarzenberg in Wien.	420
The Petrie Papyri, edited by Griffith. 2 £ 12 sh. 6 d.		Albert, Lehrbuch d. speciellen Chirurgie. 5. Aufl. Erster Band. 14 M.; geb. 15 M.	
A. Hartleben's Verlag in Wien.	418	Baranski, Anleitung zur Vieh- u. Fleischbeschau. 4. Aufl. 4 M.	
Der Stein der Weisen. 9. Jahrg. 1897. 1. Quartalband. Geh. 3 M.		Lewin, Lehrbuch der Toxikologie. 2. Aufl. 10 M.	
Dango, Kaufmaa. Geh. 1 M 80 J.; geb. 3 M.		Rosenbach, Krankheiten des Herzens u. ihre Behandlung. 28 M.	
Peters, angewandte Elektrochemie. 1. Bd. Geh. 3 M.; geb. 4 M.		Vecki v. Gyurkovechky, Pathologie und Therapie der männlichen Impotenz. 2. Aufl. 5 M.	
E. Strzel in Leipzig.	417	Franz Bahlen in Berlin.	423
Abendroth, Leitfaden der Physik. II. Bd. 2. Aufl. Geh. 4 M.; geb. 4 M 50 J.		Nessel, das Pfändungspfandrecht und der Interventionsprozeß nach preußischem Recht. Geh. 2 M.	
E. W. Kreidel's Verlag in Wiesbaden.	416	Veit & Comp. in Leipzig.	420
Kraft, die Verarbeitung der Metalle u. des Holzes. 3. Aufl. 4 M 60 J.		Flügge, Grundriss der Hygiene. 4. Aufl. Geh. 12 M.; geb. 13 M.	
Hans Rastendorfer in Berlin.	420	Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig.	423
Arjuna, die vlämische Bewegung. 1 M 20 J.		Baer, von, Lebensgeschichte Cuviers. Geh. 3 M.	
Schall & Grund in Berlin.	422	Hermann Bolter in Anklam.	417
Oden, unser Heldenkaiser. 4 M.		Hornburg, Christus im Alten Testament. Brosch. 2 M.; geb. 3 M.	
Hugo Steinitz, Verlag in Berlin.	416	Peters, Heinrich Kirchbach. Schauspiel. Brosch. 80 J.	
Binder, die Hygiene des geschlechtlichen Lebens. 2 M.		Spaettgen, v., um fünfzig Gulden. Geh. 1 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Aus der Praxis des Verlagsrechtes.

(Nachdruck verboten.)

* * * Ein Verlagsbuchhändler hatte gegen einen Kaufmann wegen vorsätzlicher Veranlassung eines Nachdruckes aus einem seiner Verlagswerke Strafantrag erhoben und gleichzeitig gerichtlich den Antrag gestellt, es wolle als Entschädigung aus dem Nachdruck in Gemäßheit von § 18, 19 des Urheberrechtsgesetzes dem Nachdrucker eine richterlich näher festzusetzende Geldbuße auferlegt werden. Nach unseren gesetzlichen Bestimmungen kann nämlich auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine Entschädigung im Strafverfahren in Form der Buße gleichzeitig erkannt werden, und das erkennende Gericht hat in diesem Fall nach freier Ueberzeugung und unter Würdigung aller Thatumstände sich über folgende Punkte schlüssig zu machen:

- 1) über die Frage, ob ein Schaden für den Antragsteller überhaupt entstanden ist,
- 2) wie hoch sich dieser beläuft,
- 3) ob und inwieweit sich der Nachdrucker durch den Nachdruck bereichert hat, und
- 4) in welcher Höhe diese Bereicherung zu veranschlagen ist.

Der Antrag auf Anerkennung einer Entschädigung aus dem Nachdruck in Form der »Buße« bietet den Vorteil, daß der Entschädigungsanspruch gleichzeitig in ein und demselben Verfahren verhandelt wird und daß jeder der wegen des Nachdruckes zu Strafe Verurteilten, solidarisch für den ganzen Betrag der Buße (für den Fall, daß der andere vermögenslos) aufzukommen hat; ferner daß der Geschädigte seinen Schaden dem Gerichte nicht in ziffermäßiger Höhe erst nachzuweisen braucht, sondern die Feststellung der Höhe des erlittenen Schadens dem Gerichte überlassen kann. Es genügt aber vollständig, daß überhaupt Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ein Vermögensschaden durch den Nachdruck eingetreten ist; eines Nachweises der Höhe dieses Schadens bedarf es nicht, um das Gericht in die Lage zu versetzen, auf einen geltend gemachten Bußanspruch zu erkennen.

Nun heißt es aber im Gesetz: der Richter »kann« neben der Strafe auf Geldbuße erkennen. Dies könnte zu der Anschauung verleiten, als ob es dem Gericht nach Gutdünken überlassen bliebe, auf einen solchen Antrag einzugehen oder ihn zur klagweisen Geltendmachung im Civilverfahren von

der Hand zu weisen. Daß dies nicht der Fall ist, die Strafgerichte vielmehr ex officio verpflichtet sind, auf in Form der Buße erhobene Entschädigungsansprüche näher einzugehen und in dem ergehenden Strafurteil gleichzeitig mit zu erkennen, sofern nur das Vorhandensein irgend eines durch den Nachdruck eingetretenen Vermögensschadens außer Zweifel steht, beweist das in der Sache des Verlagsbuchhändlers D. M. in R. am 9. Juni 1896 in der Revision ergangene reichsgerichtliche Erkenntnis, das folgende rechtserhebliche Feststellungen enthält.

Bezeichneter Verlagsbuchhändler war mit der Geltendmachung seines Entschädigungsanspruches in das Civilverfahren verwiesen worden mit der Motivierung: »Das Gericht könne auf Grund des thatsächlich Vorgebrachten nicht zu einer annähernd richtigen Schätzung des Schadens für die Bemessung einer »Buße« gelangen, auch habe Antragsteller seine hierauf bezüglichen Ausführungen erst in der Hauptverhandlung vollständig vorgebracht, diejenigen, gegen welche der Bußanspruch sich richte, seien daher nicht in der Lage, sich in genügender Weise auf die Ausführungen des Antragstellers noch zu erklären.« — Diese Begründung hat das Reichsgericht, an das sich der abgewiesene Verlagsbuchhändler wandte, nicht für stichhaltig erklärt; es hat vielmehr dessen Behauptung, es liege infolge der Art der Behandlung seines Anspruches eine »Gesetzesverletzung« vor, beigestimmt, das angefochtene landgerichtliche Strafurteil, soweit es den Bußanspruch ablehnt, aufgehoben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Landgericht verwiesen, weil es die Beurteilung des Falles durch ein Gericht mit anderer Besetzung für angemessen erachtete. Der betreffende Verlagsbuchhändler hat somit mit seiner Revision nicht nur glänzend Recht bekommen, sondern geradezu eine Entscheidung von prinzipieller Bedeutung für Verlags- und Schriftstellerkreise erzielt.

Das Reichsgericht spricht sich über die Verpflichtung der Strafgerichte auf in Nachdruckprozessen mittels Buße geltend gemachte »Entschädigungsansprüche« wie folgt aus: Es folge zwar aus dem »Wortlaut« des Absatzes 4 von § 18 des Urheberrechtsgesetzes, daß der »Strafrichter« nicht verpflichtet sei, in jedem Fall über einen im Strafverfahren erhobenen Anspruch auf Buße eine endgiltige Entscheidung zu treffen; er sei vielmehr auch berechtigt, den Antrag-